

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! ja
Für die Fachpresse! ja

158

Gesetz: Bayerisches Urlaubsgesetz vom 11. Mai 1950 Art. 1,
7, 9; TO.A § 11.

Leitsätze:

1. Nach dem bayerischen Urlaubsgesetz entfällt der Urlaubsanspruch nicht deshalb, weil der Arbeitnehmer aus eigenem Verschulden fristlos entlassen wird.
2. Nach § 11 Abs. 6, Satz 1 TO.A entfällt der Anspruch auf Urlaub, wenn der Arbeitnehmer aus eigenem Verschulden entlassen wird.
3. Bei der Günstigkeitsabwägung zwischen bayerischem Urlaubsgesetz und den Urlaubsvorschriften der TO.A sind bei einer fristlosen Entlassung des Arbeitnehmers allein diejenigen Bestimmungen auf ihre Günstigkeit hin miteinander zu vergleichen, die die urlaubsrechtliche Lage des Arbeitnehmers im Zeitpunkt seiner Entlassung bestimmen. Hiernach ist die Regelung des bayerischen Urlaubsgesetzes für aus eigenem Verschulden fristlos entlassene Arbeitnehmer im Hinblick auf ihren Urlaubsanspruch bzw. Urlaubsabgeltungsanspruch günstiger als die Regelung der TO.A.
4. Die Geltendmachung eines Urlaubsabgeltungsanspruchs kann auch nach dem bayerischen Urlaubsgesetz wegen Verstoßes gegen den das gesamte Recht beherrschenden Grundsatz von Treu und Glauben rechtsmißbräuchlich sein.

Aktenzeichen: 4 AZR 34/55

Urteil des BAG vom 3. Oktober 1958

LAG Bayern (Nürnberg)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

AZR 34/55

Ber.Reg.Nr. N 171/54/V
ern

erklärt
8. Oktober 1958

z. Mißler,

gestellter
s Urkundsbeamter
r Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

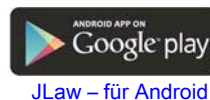
hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 8. Oktober 1958 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Pecher und Dr. Stumpf sowie die Bundesarbeitsrichter Vieler und Schulz für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bayern vom 15. Dezember 1954 - Ber.Reg.Nr. N 171/54/V - aufgehoben.
Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war seit dem 1. März 1926 als Hilfsarbeiter und seit 1943 als Schlachthofaufseher bei der Beklagten beschäftigt. In dieser Eigenschaft erhob er von den Schlachthofbenutzern für den Gebrauch von Kühlzellen Gebühren. Bei einer Überprüfung der Kasse im Oktober 1953 wurde festgestellt, daß der Kläger in mehreren Fällen Gebühren erhoben hatte, ohne darüber eine Quittung zu erteilen, und daß er Gebühren in Höhe von etwa 15,-- DM für sich verwendet hatte. Deswegen wurde der Kläger am 12. Dezember 1953 fristlos entlassen. Das Schöffengericht Ansbach verurteilte ihn am 22. April 1954 wegen Amtsunterschlagung und Untreue zu einer Gefängnisstrafe von 3 Monaten und 1 Woche sowie zu einer Geldstrafe.

Der Kläger hat beantragt festzustellen, daß die fristlose Kündigung unwirksam sei, und die Beklagte zu verurteilen, an ihn 410,-- DM Urlaubsabgeltung und 60,-- DM Weihnachtsgeld zu zahlen.

Die Beklagte hat den Anspruch auf Weihnachtsgeld anerkannt; hierüber hat das Arbeitsgericht Anerkenntnisurteil erlassen. Im übrigen hat die Beklagte gebeten, die Klage abzuweisen.

Sie ist der Ansicht, dem Kläger sei zu Recht aus wichtigem Grund fristlos gekündigt worden; gegenüber dem Anspruch auf Urlaubsabgeltung hat sie eingewendet, der Kläger sei aus eigenem Verschulden entlassen worden; er habe daher keinen Anspruch auf Urlaubsabgeltung.

Durch Urteil vom 16. Juli 1954 hat das Arbeitsgericht die Klage abgewiesen. Mit der Berufung hat der Kläger lediglich seinen Anspruch auf Urlaubsabgeltung weiterverfolgt. Das Landesarbeitsgericht Bayern hat die Berufung durch Versäumnisurteil vom 22. Oktober 1954 zurückgewiesen und auf den Einspruch des Klägers diese Entscheidung durch Urteil vom 15. Dezember 1954 aufrechterhalten. Zur Begründung hat das Berufungsgericht ausgeführt, der Kläger habe seinen Urlaubsanspruch gemäß § 11 Abs. 6 TO.A verloren, weil er aus eigenem



Verschulden entlassen worden sei. Deswegen bestehe auch kein Anspruch auf Urlaubsabgeltung mehr. § 11 Abs. 6 TO.A stehe weder mit Art. 174 der Bayerischen Verfassung noch mit dem bayerischen Urlaubsgesetz vom 11. Mai 1950 in Widerspruch. § 11 TO.A gehe gemäß Art. 11 des bayerischen Urlaubsgesetzes diesem vor, weil die tarifliche Urlaubsregelung im ganzen günstiger sei.

Gegen dieses Urteil wendet sich der Kläger mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision, um deren Zurückweisung die Beklagte bittet.

Entscheidungsgründe:

Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts hat der Kläger seinen Urlaubsanspruch und damit seinen Hilfsanspruch auf Urlaubsabgeltung nicht schon dadurch verloren, daß er aus eigenem Verschulden fristlos entlassen worden ist. Gemäß Art. 7 Abs. 3 des bayerischen Urlaubsgesetzes vom 11. Mai 1950 (GVBl. S. 81), dessen Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland im Anschluß an die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 22. April 1958 (2 BvL 32/56; 34/56 und 35/56) - AP Nr. 2 zu § 1 Urlaubsg Hamburg - bejaht werden muß, ist eine Abgeltung des Urlaubs zwar nur statthaft, wenn das Beschäftigungsverhältnis gelöst wird, ohne daß der zustehende Urlaub eingebracht wurde. Das ist hier aber der Fall. Denn das Arbeitsverhältnis ist durch die Beklagte fristlos gelöst worden, so daß der dem Kläger, wie unter den Parteien unstreitig, bis zur Lösung des Arbeitsverhältnisses zustehende Urlaub als solcher ihm gar nicht gewährt werden konnte. Nach dem bayerischen Urlaubsgesetz erlischt aber der Urlaubsanspruch nicht dadurch, daß der Kläger aus eigenem Verschulden fristlos entlassen worden ist. Eine entsprechende Bestimmung enthält dieses Gesetz nämlich nicht. Der Gesetzgeber hat vielmehr eine derartige Vorschrift, die als Absatz 5 dem Art. 9 im Regierungsentwurf angefügt war, bewußt gestrichen. Dort war nämlich folgende, vom Wortlaut ^{des} Art. 10 des bayerischen Urlaubsgesetzes vom



27. August 1948 zwar abweichende, ihm aber nach Sinn und Zweck entsprechende Bestimmung vorgesehen: "Der Anspruch auf noch nicht eingebrachten Urlaub für das laufende Urlaubsjahr entfällt, wenn der Arbeitnehmer aus eigenem Verschulden berechtigt fristlos entlassen wird; oder wenn er das Arbeitsverhältnis unberechtigt vorzeitig löst." Der bayerische Gesetzgeber hat diese vom Regierungsentwurf vorgesehene Bestimmung im Anschluß an Art. 174 Abs. 1 der Bayerischen Verfassung deswegen bewußt fallen gelassen, weil er der Auffassung war, daß der Urlaub vorab zu den Arbeitsbedingungen gehöre und einen Teil des Entgelts im Rahmen des Arbeitsvertrages darstelle. Unter diesen Gesichtspunkten blieb für die Beibehaltung der vorgesehenen Verfallklausel kein Raum.

Hiernach ist also der Urlaubsanspruch des Klägers nach dem bayerischen Urlaubsgesetz allein wegen seiner verschuldeten fristlosen Entlassung nicht entfallen, so daß auch der Anspruch auf Urlaubsabgeltung aus diesem Gesichtspunkt nicht unbegründet sein kann.

Die Ansicht des Landesarbeitsgerichts, der Anspruch des Klägers sei nicht nach dem bayerischen Urlaubsgesetz, sondern nach § 11 Abs. 6 TO.A zu beurteilen, ist irrig. Denn die Urlaubsregelung des bayerischen Urlaubsgesetzes geht als die günstigere der des § 11 TO.A vor.

Für den Günstigkeitsvergleich kommt es nicht, wie das Berufungsgericht meint, darauf an, ob die Urlaubsregelung des bayerischen Urlaubsgesetzes oder die der TO.A in ihrer Gesamtheit und völlig losgelöst vom Einzelfall die günstigere ist.

Zunächst ist bei dem erforderlichen Günstigkeitsvergleich nicht darauf abzustellen, ob die Urlaubsregelung der TO.A gegenüber der des bayerischen Urlaubsgesetzes, das eine gesetzliche unabdingbare Mindestregelung des Urlaubsanspruchs enthält (abgesehen von Art. 9 Abs. 3, dessen Anwendung nicht zur Entscheidung steht), für alle Arbeitnehmer der Beklagten günstiger ist. Vielmehr ist auf den einzelnen Arbeitnehmer abzustellen, welche Regelung für ihn die günstigere ist. Das ergibt sich aus Art. 11 des bayerischen Urlaubsgesetzes, der tarifliche, betriebliche oder einzelvertragliche Regelungen, "die.... für den Arbeitnehmer günstiger sind" dem Gesetz



vorgehen läßt. Folglich ist erst recht darauf abzustellen, ob die gesetzliche Urlaubsregelung für den Arbeitnehmer, also gerade für den Kläger, günstiger ist als die gleichfalls in Frage kommende der TO.A.

Sodann kommt kein Vergleich einzelner, für sich betrachteter Bestimmungen des Gesetzes und der TO.A, aber auch kein Gesamtvergleich aller Bestimmungen der TO.A über den Urlaub und des Urlaubsgesetzes in Betracht. Vielmehr muß die Günstigkeitsabwägung in der Weise erfolgen, daß die in einem offensichtlich inneren Zusammenhang stehenden Bestimmungen der TO.A und die entsprechenden des Urlaubsgesetzes mit Blick auf die Lage des Klägers verglichen werden. Dann aber ergibt sich, daß es allein darauf ankommt, diejenigen Regeln sowohl des Urlaubsgesetzes als auch der TO.A unter dem Gesichtspunkt der Günstigkeit zu prüfen, die die urlaubsrechtliche Lage des Klägers im Zeitpunkt seiner fristlosen Entlassung bestimmen. Das hat das Berufungsgericht übersehen.

Günstiger ist die Regelung des bayerischen Urlaubsgesetzes. Denn hiernach hat der Kläger einen Anspruch auf Urlaub bzw. Urlaubsabgeltung, obwohl er aus eigenem Verschulden (Amtsunterschlagung und Untreue) fristlos entlassen worden ist, während er einen solchen Anspruch nach § 11 Abs. 6 Satz 1 TO.A entgegen der Meinung der Revision nicht hat. Dort ist nämlich bestimmt, daß der Urlaub auch Belegschaftsmitgliedern gewährt wird, die sich in gekündigter Stellung befinden, es sei denn, daß sie aus eigenem Verschulden entlassen werden. In letzterem Fall erlischt der Anspruch auf Urlaub und damit auch auf Urlaubsabgeltung.

Nach allem ist die Revision begründet. Das angefochtene Urteil des Berufungsgerichts vom 15. Dezember 1954 war gemäß § 564 Abs. 1 ZPO aufzuheben. Der Senat konnte jedoch in der Sache selbst keine Entscheidung treffen, sondern mußte die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverweisen (§ 565 Abs. 1, Abs. 3 ZPO). Denn das Landesarbeitsgericht hat es, von



- 6 -

seinem Rechtsstandpunkt aus verständlich, verabsäumt zu prüfen, ob die Geltendmachung des Abgeltungsanspruchs durch den Kläger im Hinblick auf sein Verhalten gegenüber der Beklagten so sehr gegen den das gesamte Recht beherrschenden Grundsatz von Treu und Glauben verstößt, daß sie hier eine unzulässige Rechtsausübung ist. Allerdings wird das Berufungsgericht bei einer erneuten Prüfung des Sachverhalts, der ggf. durch weiteren Parteivortrag (§ 139 ZPO) und entsprechende Feststellungen ergänzt werden muß, zu beachten haben, daß insbesondere angesichts des völligen Zurücktretens des Fürsorgepflichtgedankens bei der gesetzlichen Urlaubsregelung in Bayern nicht etwa schon allein die Tatsache einer strafbaren und vorsätzlichen unerlaubten Handlung des Klägers die Geltendmachung des Klageanspruchs als rechtsmißbräuchlich erscheinen läßt.

Der Ausspruch über die Kosten bleibt der vom Landesarbeitsgericht zu treffenden Endentscheidung vorbehalten.

gez. Dr. Poelmann

Dr. Pecher

Dr. Stumpf

Vieler

Schulz

**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)